

Anmeldung zur Eheschließung

Bevor Sie sich trauen lassen können, müssen Sie die Ehe anmelden (früher Aufgebots-Bestellung). Bei der Anmeldung bespricht der Standesbeamte zusammen mit beiden Verlobten die Voraussetzungen zur Eheschließung, die Namensführung und Fragen zum Ablauf der Trauung.

Bei ausländischen Mitbürgern müssen vor allem die Eheschließungs- und Familienrechte der Heimatländer beachtet werden, da sonst unter Umständen die Eheschließung im Heimatland nicht anerkannt wird. Da die Bearbeitung und auch die Beschaffung der notwendigen Urkunden im Heimatland sehr zeitintensiv sein kann, sollte mit der Festlegung eines Heiratstermins abgewartet werden.

Wo können Sie die Eheschließung anmelden?

Beim Standesamt Olfen können Sie die Eheschließung anmelden, wenn einer der Partner eine Haupt- oder Nebenwohnung in Olfen hat. Grundsätzlich sollten beide Partner die Eheschließung gemeinsam anmelden. Ist eine Person aus wichtigem Grund verhindert, so muss der andere Partner eine Beitrittserklärung (erhältlich im Standesamt) abgeben. Bitte vereinbaren Sie für Ihre Eheanmeldung rechtzeitig einen Termin.

Wie lange ist die Eheanmeldung gültig?

Die Anmeldung hat eine Gültigkeit von sechs Monaten. Innerhalb dieser Frist muss auch der Eheschließungstermin liegen. Sie können Ihre Ehe also frühestens sechs Monate vor der Eheschließung anmelden.

Welche Unterlagen benötigen Sie für die Anmeldung der Eheschließung?

Alle dafür benötigten Dokumente müssen vollständig und im **Original** vorliegen - gegebenenfalls mit Übersetzung durch einen hier (beim OLG Hamm) zugelassenen Urkundendolmetscher.

Benötigt werden immer:

- gültige Reisepässe oder Personalausweise
- aktuelle Aufenthaltsbescheinigungen (erhältlich im Bürgerbüro/Meldeamt des Wohnortes)
- ein **neu** ausgestellter, Auszug aus dem Geburtenregister, aus dem alle vermerkten Hinweise erkennbar sind (erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes)

Zusätzlich, wenn ein Partner geschieden oder verwitwet ist:

- neu ausgestellte Eheurkunde/Eheregister der letzten Ehe mit Scheidungsvermerk oder Sterbevermerk **und** ein rechtskräftiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde
alternativ: beglaubigter Auszug aus dem Eheregister (vom Standesamt der letzten Eheschließung)
- Eine im Ausland durchgeführte Scheidung gilt in Deutschland nicht automatisch, sondern muss möglicherweise formal anerkannt werden. Dazu ist vorweg ein persönliches Gespräch nötig, zu dem Sie die Heiratsurkunde und das vollständige, rechtskräftige Scheidungsurteil mitbringen müssen (jeweils bitte als Original und zusätzlich mit Übersetzung). Ggf. ist die ausländische Scheidung dem OLG Düsseldorf zur Anerkennung vorzulegen (sh. Antrag / Checkliste). Die Anerkennung ist kostenpflichtig.

Zusätzlich, wenn (ein) gemeinsame(s) Kind(er) vorhanden ist, eine

- Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtsregister des Kindes, ggf. Nachweis der gemeinsamen Sorge. Zusätzlich, wenn ein Partner zusammen mit (einem) minderjährigen Kind(ern) "fortgesetzte Gütergemeinschaft" vereinbart hat:
- Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtsregister des Kindes

Zusätzlich, wenn ein Partner minderjährig ist (der andere Partner muss volljährig sein):

- Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (zu beantragen beim für den Wohnort zuständigen Familiengericht)

Zusätzlich, wenn ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder Erklärung erworben hat:

- Einbürgerungs- bzw. Erwerbssurkunde

Zusätzlich, wenn ein Partner Heimatvertriebener oder Spätaussiedler ist:

- Registrierschein,
- Vertriebenenausweis/Spätaussiedlerbescheinigung,
- Bescheinigung über Namensklärung, z.B. Erklärung nach § 94 BVFG
- Einbürgerungsurkunde (falls vorhanden),
- gegebenenfalls Heiratsurkunde der Eltern.

Zusätzlich, wenn ein Partner Ausländer(in) ist,

- der/die ausländische Verlobte muss ein Zeugnis der inneren Behörde seines/ihrer Heimatstaates vorlegen, dass nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht (Ehefähigkeitszeugnis). Falls das Heimatland kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, eine Ledigkeits- oder Eheunbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde sowie eine Eidesstattliche Versicherung vor dem deutschen Standesbeamten über den Familienstand. Wenn kein Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt werden kann, muss beim Oberlandesgericht eine Befreiung von der Beibringung beantragt werden. Da das Oberlandesgericht für diese Befreiung eine einkommensabhängige Gebühr berechnet, werden für diesen Antrag Einkommensnachweise benötigt. Zudem ist der ausländische Pass mit dem darin eingetragenen Aufenthaltstitel vorzulegen.

Alle ausländischen Urkunden sind mit einer Apostille / ggf. Legalisation zu versehen, im Original und mit deutscher Übersetzung (s.o.) vorzulegen.

Sie möchten nicht an Ihrem Wohnsitz heiraten. Kann die Ehe auch bei einem anderen Standesamt geschlossen werden?

Ja. Nur die Eheschließung ist an den Wohnsitz gebunden. Die Eheschließung ist dann bei jedem anderen Standesamt in Deutschland möglich - nach vorheriger Eheschließung bei uns. Setzen Sie sich bitte dazu vor Ihrer Planung mit dem von Ihnen ausgewählten Standesamt in Verbindung und bringen Sie uns am Tag der Eheschließung den Namen des ausgewählten Standesamts sowie den vereinbarten Termin der Eheschließung mit, da die gesamten Unterlagen von uns dann dorthin gesandt werden können.

Namensführung

Kommt deutsches Recht zur Anwendung, können die Ehegatten zum Ehenamen durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen. Wird keine Bestimmung getroffen behält jeder den von ihm zur Zeit der Eheschließung

geführten Namen. Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Bei Ausländerbeteiligung kann durch eine gemeinsame Erklärung für die künftige Namensführung das Rechts des Staates gewählt werden, dem einer der Verlobten angehört. Dies gilt auch wenn eine Person Deutscher ist. Sind beide Ausländer und mindestens eine Person hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, kann auch deutsches Recht gewählt werden.

Bei Rückfragen oder Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte telefonisch an das Standesamt Olfen, Tel-Nr.: 02595/389-133